

Besondere Bedingung Nr. 8007

ALLIANZ BUSINESS - Feuerversicherung

KRAFTFAHRZEUGE-WARE inkl. subsidiäre Deckung für Kundenfahrzeuge ruhend und fahrend am Versicherungsort in Gebäuden und am Grundstück auf 1. Risiko für Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Spezialkraftwagen, Sonder-Kfz, Anhängerarbeitsmaschinen, Gezogene auswechselbare Maschinen

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG:

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ausschließlich folgende angeführten Kraftfahrzeuge-Waren

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Spezialkraftwagen
- Sonderkraftfahrzeuge
- Anhängerarbeitsmaschinen
- Gezogene auswechselbare Maschinen

die für den Verkauf bestimmt sind (mit und ohne behördliche Zulassung).

Zusätzlich besteht subsidiärer Versicherungsschutz für Kunden- und Gästefahrzeuge die ihrer Art nach zu den oben angeführten Kraftfahrzeuggruppen zählen und dem Versicherungsnehmer in Obhut bzw. Verwahrung übergeben wurden.

2. Deckungsschutz

Die versicherten Kraftfahrzeuge sind im ruhenden und fahrenden Zustand auf dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsort in Gebäuden und am Grundstück versichert.

Für KFZ-Betriebe wie Reparaturwerkstätten, Auto-Elektriker, Auto-Spengler, Auto-Lackierer sowie KFZ-Händler ist der Versicherungsschutz örtlich auch auf Probefahrten mit versicherten Kundenfahrzeugen bzw. Vorführfahrten mit für den Verkauf bestimmten versicherten KFZ in der Umgebung des Versicherungsortes (bis zu 100 km) ausgedehnt.

Versichert sind daher auch Brandschäden die während der Fahrt oder die durch Inbetriebsetzung des Motors entstehen. Kabelbrand und Kabelschmorschäden gelten mitversichert.

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, die bei Beteiligungen an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und bei den dazugehörigen Übungsfahrten.

Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennungen des Treibstoffgemisches oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

3. Versicherungswert

In Abänderung von Artikel 6 werden als Versicherungswert die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte auf 1. Risiko vereinbart.

4. Entschädigung

In Abänderung von Artikel 7 gilt vereinbart:

Bei Zerstörung oder Abhandenkommen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses abzüglich eines eventuellen Restwertes.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses ersetzt, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Übersteigen die Reparaturkosten jedoch den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, dann ist die Entschädigung mit dem Zeitwert vor Eintritt des Schadenereignisses abzüglich eines eventuellen Restwertes begrenzt.

Der Versicherer leistet nur insoweit Entschädigung, sofern dafür keine andere Versicherung besteht oder Entschädigung leistet (Subsidiarität). Diese Entschädigungen werden im Schadenfall auf die Leistung angerechnet - allfällige Selbstbehalte werden keinesfalls ersetzt.

Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.